



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB - 19.10.2018

Meldungsnummer: UV01-0000000041

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Handelsgerichtsentscheid betreffend Verfügung vom 16. Oktober 2018 betreffend Umbrella Personal AG

Verfügung vom 16. Oktober 2018

Gesuchstellerin

pensionskasse pro, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz
vertreten durch lic. iur. Thomas Käslin, Advokat, Leimenstrasse 4, 4051 Basel

Gesuchsgegnerin

Umbrella Personal AG, Bahnhofstrasse 78, 5000 Aarau

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 731b OR)

Der Vizepräsident zieht in Erwägung:

1.
Die Gesuchstellerin hat den verlangten Kostenvorschuss bezahlt und das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

2.
Aufgrund der Komplexität der Verhältnisse erscheint dem Gericht die Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens angezeigt (Art. 253 ZPO).

3.
Die Zustellung des Gesuchs erfolgt ausschliesslich an die Gesuchsgegnerin selber, weil dem Handelsgericht keine Vollmacht eines allfälligen Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin vorliegt.

Der Vizepräsident verfügt:

1.

Zustellung des Doppels des Gesuchs (inkl. Beilagen) vom 28. September 2018 an die Gesuchsgegnerin zur Erstattung einer schriftlichen Antwort bis spätestens 2. November 2018.

2.

Fristerstreckungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmsweise ist eine Fristerstreckung beim Vorliegen zureichender Gründe möglich (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Als solche gelten die Zustimmung der Gegenpartei oder von der Partei nicht vorhersehbare oder nicht beeinflussbare Hinderungsgründe.

3.

Bei Säumnis wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt (Art. 147 Abs. 2 ZPO).

4.

Der Stillstand der Fristen gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gilt nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:

- die Gesuchsgegnerin (mit Doppel des Gesuchs [inkl. Beilagen] vom 28. September 2018; die Weiterleitung des Gesuchs an einen allfälligen Rechtsvertreter ist Sache der Gesuchsgegnerin)

Aarau, 16. Oktober 2018

Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer

Anmeldestelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau